

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Kein Inverkehrsetzen von quecksilberhaltigen Batterien
- Kein Inverkehrsetzen von cadmiumhaltigen Gerätebatterien in schnurlosen Elektrowerkzeugen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verbot des Inverkehrsetzens von Knopfzellen (Batterien), die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten
- Verbot des Inverkehrsetzens von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium in schnurlosen Elektrowerkzeugen enthalten.

In beiden Fällen gibt es bereits ausreichend gleichwertige (und nicht wesentlich teurere) Ersatzprodukte.

### **Wesentliche Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf die Umwelt:**

Durch die Ausweitung der bestehenden Schwermetallverbote werden diffuse Schadstoffeinträge von Quecksilber und Cadmium in die Umwelt verringert.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Novelle der Batterienverordnung**

Einbringende Stelle: BMLFUW  
 Laufendes Finanzjahr: 2015  
 Inkrafttreten/ 2015  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Forcierung der Abfallvermeidung (Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, <http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at/>)" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit 10. Dezember 2013 wurde die Richtlinie 2013/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. Nr. L 329 S. 5 ff). Diese Richtlinie ist in Österreich umzusetzen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Keine Alternativen.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Erst nach einem Zeitraum von fünf Jahren gibt es genug Erfahrungen (Kontrollen von Batterienherstellern/-importeuren) die zeigen, dass das Verbot von Quecksilber in Knopfzellen bzw. das Verbot von Cadmium in schnurlosen Elektrowerkzeugen eingehalten wird.

Dazu kommt, dass in der Anfangsphase der Regelung ein Abverkauf von Lagerbeständen an Batterien, die dem Verbot noch nicht entsprechen, noch gestattet ist.

Gleiches gilt für allfällige Probleme mit der Umstellung der Elektro- und Elektronikgeräte auf solche, die eine problemlose Entnahme von Gerätebatterien ermöglichen.

Die Ergebnisse aus den Kontrollen sind ausreichend für eine Beurteilung.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Kein Inverkehrsetzen von quecksilberhaltigen Batterien**

Beschreibung des Ziels:

Gemäß der Richtlinie 2006/66/EG ist das Inverkehrbringen aller Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, untersagt, unabhängig davon, ob sie in Geräte eingebaut sind oder nicht. Knopfzellen mit einem Quecksilberanteil von bis zu zwei Gewichtsprozent sind bisher allerdings von diesem Verbot ausgenommen. Ab 1. Oktober 2015 sollen nun auch keine Knopfzellen mehr mit einem Quecksilberanteil von über 0,0005 Gewichtsprozent in Verkehr gesetzt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es werden Knopfzellen (Batterien), die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, in Verkehr gesetzt.	Es werden keine Knopfzellen (Batterien), die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, in Verkehr gesetzt.

## **Ziel 2: Kein Inverkehrsetzen von cadmiumhältigen Gerätebatterien in schnurlosen Elektrowerkzeugen**

Beschreibung des Ziels:

Gemäß der Richtlinie 2006/66/EG ist das Inverkehrbringen von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, einschließlich solcher, die in Geräte eingebaut sind, verboten.

Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, wurden jedoch bisher von diesem Verbot ausgenommen. Die bestehende Ausnahmeregelung für Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, soll nur noch bis zum 31. Dezember 2016 weiter gelten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten und die in schnurlosen Elektrowerkzeugen eingebaut sind, werden in Verkehr gesetzt.	Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten und die in schnurlosen Elektrowerkzeugen eingebaut sind, werden nicht mehr in Verkehr gesetzt.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Verbot des Inverkehrsetzens von Knopfzellen (Batterien), die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten**

Beschreibung der Maßnahme:

Das Verbot wird im Rahmen der Kontrollen von Herstellern und Importeuren von Batterien stichprobenartig kontrolliert.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es werden Knopfzellen (Batterien), die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten in Verkehr gesetzt.	Es werden keine Knopfzellen (Batterien), die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten in Verkehr gesetzt.

### **Maßnahme 2: Verbot des Inverkehrsetzens von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium in schnurlosen Elektrowerkzeugen enthalten.**

Beschreibung der Maßnahme:

Das Verbot wird im Rahmen der Kontrollen von Herstellern und Importeuren von Batterien stichprobenartig kontrolliert.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, die in schnurlosen Elektrowerkzeugen eingebaut sind, werden in Verkehr gesetzt.	Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, die in schnurlosen Elektrowerkzeugen eingebaut sind, werden nicht mehr in Verkehr gesetzt.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Umwelt

#### Sonstige wesentliche Umweltauswirkungen

Der diffuse Schadstoffeintrag von Quecksilber und Cadmium in die Umwelt wird verringert.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.